Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 25 (1968)

Heft: 2

Artikel: Die loca intercessionis bei Rogationen : zugleich ein Beitrag zum Problem der Bedingungen der tribunicischen Intercession

Autor: Meier, Christian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-20966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die loca intercessionis bei Rogationen

Zugleich ein Beitrag zum Problem der Bedingungen der tribunicischen Intercession

Von Christian Meier, Basel

Für Wolfgang Kunkel zum 20. November 1967

Über die *loca intercessionis*, die Stellen im Verfahren der Beantragung von Gesetzen, an denen intercediert werden konnte, liegen in der Überlieferung zwei ausdrückliche Zeugnisse vor: Livius berichtet zum Jahre 167, damals hätten zwei Volkstribunen *novo maloque exemplo* vorzeitig ihre Intercession eingelegt, *cum ita traditum esset, ne quis prius intercederet legi quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset*[1]. Im Jahre 65 sagt dann Cicero über die damals geltende Praxis, das *ius vetandi* bestehe, [*dum recitatur*] *lex, dum privati dicunt, dum* [*summovetur populus?*], *dum sitella defertur, dum aequantur sortes, dum sortitio fit, et si qua sunt alia huius generis*[2].

Es liegt kein Anlaß vor zu bezweifeln – und ist wohl auch nie ernsthaft bezweifelt worden –, daß beide Aussagen je für ihre Zeit richtig sind. Mommsen schreibt, man habe sich «in besserer Zeit» der Intercession während der Verlesung des Antrags nicht bedient. Er nennt das eine Regel und erklärt an anderer Stelle, der Verstoß dagegen sei «formell statthaft» gewesen[3]. Genau gesagt: es gab keine Bestimmungen darüber, wann im Laufe der der Abstimmung voraufgehenden Stadien der Volksversammlung intercediert werden durfte; es war jedoch in einem nicht näher zu umgrenzenden Zeitraum vor 167 (und vermutlich zunächst auch

---

[1] Liv. 45, 21. Die Fortsetzung des Passus unten S. 92. Die Stelle bricht kurz darauf ab, ihr Sinn steht aber außer Frage. – Intercession vor dem *recitari rogationes* wird 6, 35, 7 für 377 behauptet.

[2] Cic. *Corn.* I frg. 30 Sch. Text nach Stangl 56, 19ff. Die Ergänzung im voraufgehenden Satz (*quamdiu* ...) leuchtet mir nicht ein. *summovetur populus* ist nach Mommsen, *St.-R.* 3, 397, 1, ergänzt, der aber *populus* mit einem Fragezeichen versieht, das ich hier übernommen habe. Zur Sache vgl. Cic. *Leg.* 3, 11: *rem populum docento, doceri a magistratibus privatisque patiunto.*

[3] *St.-R.* 3, 391f.; 1, 285 A. Lange, *Röm. Alterthümer* 1³, 844 meint, «loyale Tribunen» hätten die der Abstimmung vorausgehende Contio nicht gestört. Aber abgesehen davon, daß M. Cato (unten S. 88) kaum als illoyaler Tribun bezeichnet werden kann, handelte es sich bei Livius eher um eine allgemeine als um eine nur gute Sitte. Herzog, *Gesch. u. Syst. d. röm. Staatsverf.* 1, 1157 spricht von «herkömmlicher Weise» und fügt hinzu, man habe auch «demonstrativer Weise, um absoluten Widerspruch kund zu tun, sofort gegen das Verlesen des Textes intercedieren können». Die Frage ist, wie weit das in den Jahrzehnten vor 167 vorgekommen ist. Grundsätzlich möglich war es gewiß, und Herzogs Formulierung beschreibt mindestens den Tatbestand von 167 ziemlich genau (s. unten). Beispiel für die bei Livius berichtete Sitte (allerdings bei einem Volksgericht) ebd. 25, 3.

danach) Sitte oder gar Konvention[4], daß man erst nach Verlesung und Diskussion sein *veto*[5] vorbrachte.

Zwischen 167 und 65 haben sich dann die Regeln verändert. *Nova malaque exempla* von derselben oder einer ähnlichen Art, wie das 167 praktizierte es war, hatten inzwischen Schule gemacht. Ein berühmtes Beispiel dafür ist aus dem Jahre 133 bekannt. Es könnte noch als Ausnahme erschienen sein, aber spätestens etwa in den 90er Jahren galt es nicht mehr als Verstoß wider die guten Sitten oder die Konvention, wenn ein Volkstribun *dum lex recitatur* oder *dum privati dicunt* intercedierte[6].

Diese Ausweitung nun der *loca intercessionis* nach vorne ist offenbar von großer Bedeutung für die Möglichkeit und Geltung der Intercession gewesen. Das ergibt sich aus zwei Vorfällen der 60er Jahre des letzten vorchristlichen Jahrhunderts. Als im Jahre 67 ein Antrag des Volkstribunen C. Cornelius vom Herold der Volksversammlung bekannt gemacht wurde, intercedierte einer der Collegen, P. Servilius Globulus. Cornelius ließ sich dies nicht gefallen, nahm vielmehr den *codex* an sich und gab den Antrag selbst bekannt[7]. Das kann kaum – wie Mommsen meint[8] – verboten gewesen sein. Es hatte sich, weil es so das Praktischste war, sicher frühzeitig der Brauch eingestellt, die mechanische und strapazierende Tätigkeit des *recitare* an Schreiber und Herold[9] zu delegieren. Aber ein stimmbegabter oder rezitierfreudiger Tribun hätte sie gewiß ebenso gut auch selbst verrichten können. In dieser Situation allerdings gewann die an sich gleichgültige Verfahrensweise plötzlich eine unerwartete Relevanz. Denn da der Volkstribun in seinem *ius agendi cum plebe* nicht behindert werden durfte[10], bedeutete die Verlesung des Antrags durch Cornelius, daß dem «Collegen die Intercession für die Dauer der Verlesung abgeschnitten ward»[11]. Darauf war bisher noch keiner gekommen[12]. Freilich fragt man sich, wozu das gut sein sollte: Wenn ein Antrag-

---

[4] So nach der Unterscheidung Max Webers, *Wirtsch. u. Gesellsch.* (Studienausg. 1964) 21. 24. 240ff. Vgl. evtl. Jhering, *Geist d. röm. Rechts*[5] II 1, 274.

[5] So die Formulierung des Einspruchs Liv. 6, 35, 9. Vgl. Cic. *Corn.* I frg. 30 (*ius vetandi*). Liv. 3, 13, 6. Suet. *Tib.* 2, 4 u. ö.

[6] Ciceros Äußerung ist als Fragment überliefert (vgl. oben Anm. 2), der Zusammenhang nur unzulänglich bekannt. Vermutlich wollte er vor allem auf die späteren *loca intercessionis* hinweisen, um das Argument, Cornelius habe die Intercession überhaupt vereitelt (s. unten), zu entkräften. Gleichwohl spricht er die beiden ersten *loca* offensichtlich als gleichberechtigt an, ohne auch nur Nuancierungen vorzunehmen (die seinem Mandanten so nützlich hätten sein können). Wenn die Intercession *dum lex recitatur* aber im Jahre 65 als normal empfunden wurde, so kann sie das nicht erst in den 70er Jahren (in denen daran kaum etwas geneuert worden sein kann) oder in den 80er Jahren (in denen kaum etwas Normales geschah) geworden sein, folglich gewinnt man als terminus ante quem für die Gewöhnung an die neue Sitte etwa das Jahr 90.

[7] Asc. 48, 4ff. St.; 49, 20ff.

[8] *St.-R.* 3, 392.

[9] So wohl die Regel: Mommsen, *St.-R.* 1, 364; 3, 391, 3.

[10] Cic. *Sest.* 79. Mommsen, *St.-R.* 2, 289, 2.

[11] Mommsen, *St.-R.* 3, 392.

[12] Asc. 49, 21.

steller Intercession zu gewärtigen hat, warum kapriziert er sich darauf, wenigstens die Verlesung des Antrags noch zu gewährleisten? Denn schon im nächsten und ebenso in den folgenden Stadien hätte er kein unabdingbares Recht mehr besessen, an dem er den Einspruch des Collegen einfach hätte abprallen lassen können. Konnte Cornelius so viel daran liegen, den – an sich populären[13] – Antrag wenigstens noch bekannt zu machen, um den Gegner ins Unrecht zu setzen? Aber der Antrag war seit drei Wochen promulgiert. Wer zur Abstimmung gekommen war, wußte mehr oder weniger, worum es sich handelte. Und Cornelius konnte das Odiose der Intercession gegen einen so guten Antrag noch oft genug herausstreichen. Gleichwohl muß die Verlesung des Textes für ihn sehr vorteilhaft gewesen sein, zumal auch die Gegner größten Wert darauf legten, sie zu verhindern. Der Consul C. Piso brachte energischen Protest vor und erklärte, die tribunicische Intercession werde aufgehoben[14]. Anscheinend fand er, die Vereitelung der Intercession *dum lex recitatur* käme einer Vereitelung der Intercession überhaupt gleich. Dieser Eindruck wird dadurch bestärkt, daß Cornelius nach Ablauf seines Tribunats *de maiestate* angeklagt wurde, wobei ein wichtiger Anklagepunkt lautete: *legendo codicem intercessionem sustulit*[15]. Fünf Consulare traten als Zeugen auf und trugen mit Nachdruck die Meinung vor, es handle sich um ein *crimen imminutae maiestatis tribuniciae: etenim prope tollebatur intercessio, si id tribunis permitteretur*[16].

Freilich konnte eine Verurteilung des Cornelius nicht bewirkt werden[17]. Der durch Cornelius aufgeworfene Konflikt zwischen *ius intercedendi* und *ius agendi cum plebe* bei der Verlesung einer Rogation blieb also offen. Als aber im Jahre 62 der Tribun Q. Caecilius Metellus Nepos sich der Intercession M. Catos *dum lex recitatur* auf gleiche Weise zu entziehen suchte, riß der ihm einfach den *codex* aus der Hand. Nepos scheint darauf vorbereitet gewesen zu sein, jedenfalls konnte er seinen Antrag auswendig und hätte ihn hergesagt, wenn nicht ein weiterer College eingegriffen und ihm den Mund zugehalten hätte[18]. Durch Handgreiflichkeit – wohl kaum anders als die Volkstribunen in früher Zeit so manche ihrer Rechte sich erobert haben werden – wurde der Vorrang des Intercessionsrechts behauptet; und durch Wiederholungen hätte das Recht der Intercession zu so frühem Zeitpunkt dann wohl wieder selbstverständlich werden können, wenn nicht die Geschichte der späten Republik bald darauf die Wendung genommen

---

[13] Es handelte sich um die Wiederherstellung des alten Rechtes: *ne quis nisi per populum legibus solveretur* (Asc. 47, 17. Mommsen, *St.-R.* 3, 337f. Zum Anlaß: Dio 36, 39. L. R. Taylor, *Party Politics* [1949] 206, 59. Ch. Meier, *Res Publica Amissa* [Wiesbaden 1966] 164).

[14] Asc. 48, 8: *quod cum improbe fieri C. Piso consul vehementer quereretur* [*tollique*] *tribuniciam intercessionem diceret* ... Mommsen hat statt *tolli*: *imminui* (vgl. 49, 22) erwogen. Vgl. jedoch Asc. 49, 23.

[15] Cic. *Corn.* I frg. 5f. (vgl. 29) Sch.; *Vat.* 5. Vgl. Quintil. 4, 4, 8; 5, 13, 18; 10, 5, 13.

[16] Asc. 49, 22.

[17] Zu den Gründen Asc. 50, 1ff. und die Vermutung in meinem Aufsatz *Ciceros Consulat* in: *Cicero – ein Mensch seiner Zeit*, hg. von G. Radke (Berlin 1968) zu Anm. 26.

[18] Plut. *Cato min.* 28, 1f. (offenbar auf Munatius Rufus zurückgehend: 27, 6); Dio 37, 43, 2.

hätte, die so viele Rechte zu eitlen Behauptungen machte. Doch darum geht es hier nicht. Der Vorgang von 62 sollte nur bekräftigen, wie viel nach Meinung verschiedener bedeutender Politiker der Zeit von der Möglichkeit der Intercession während der (genauer vielleicht: gegen die[19]) Verlesung des Antrags abhing.

Allein, warum konnte diese Frage so wichtig, so umstritten sein? Zunächst: was veranlaßte die Tribunen von 167, entgegen der alten, wohl begründeten Sitte, wie Livius sie wiedergibt, schon zu so frühem Zeitpunkt ihr *veto* einzulegen? Überliefert ist über ihre Motive nichts. Ob der Antrag des Praetors M'. Juventius Thalna, Krieg gegen Rhodos zu beschließen, derart populär war, daß ihnen die Diskussion vor der Contio in einem Maße unangenehm hätte werden können, daß sie deswegen mit dem Herkommen brachen, ist ungewiß[20]. Jedenfalls ist zu vermuten, daß andere Gründe die Taktik der Intercedenten wenn nicht geradezu hervorgerufen, so doch als Ausnahme von der Regel gerechtfertigt haben. Denn der Praetor hatte – *novo maloque exemplo* – wider die Regel gehandelt, *quod – ante non consulto senatu, non consulibus certioribus factis de sua unius sententia rogationem ferret ... cum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde* [*ex auctoritate*] *patrum ad populum latum*[21]. Genau gesagt bestand sein Versäumnis offenbar darin, daß er weder die *auctoritas patrum*, die seit ältesten Zeiten für jedes Comitialgesetz, und zwar seit 339 vor der Rogation, eingeholt werden mußte[22], sich hatte geben lassen noch überhaupt seinen Antrag im Senat zur Diskussion gestellt (und den Consuln mitgeteilt) hatte[23]. Ein solcher Verstoß gegen das Recht und ein solch eigenmächtiges Absehen von der üblichen und noch dazu im Falle einer Kriegserklärung sachlich durchaus gebotenen Befragung des Senats mußte als höchst bedenklich angesehen werden. So spricht die Wahrschein-

---

[19] s. unten S. 92.

[20] Scullard, *Roman Politics* (Oxford 1951) 216 rechnet mit großer Popularität des Antrags. Das mag nicht ganz falsch sein. Manche Hoffnungen und Wünsche mögen sich an den bequemen Krieg geknüpft haben. Aber deswegen braucht noch nicht eine Welle der Kriegsbegeisterung Rom derart beherrscht zu haben, daß man sich auf eine Diskussion nicht hätte einlassen können. Der Praetor scheint allerdings recht hartnäckig gewesen zu sein, sofern man dies aus der Reaktion der Tribunen schließen kann (vgl. noch, wohl auf andere Teile der Auseinandersetzungen bezüglich, die die Griechen mehr interessierten, Polyb. 30, 4, 5f. Diod. 31, 5, 3).

[21] Liv. a. O.

[22] Mommsen, *St.-R.* 3, 1037ff. U. v. Lübtow, *Das röm. Volk* (Frankfurt 1955) 246f. Vgl. Lengle, RE 6A, 2468.

[23] Nach H. Siber, *Röm. Verfassungsrecht* (Lahr 1952) 238f. geschah die Beratung der patricischen Senatoren und die Diskussion des Gesamtsenats normalerweise in einem Akt, wobei dann bei der Abstimmung des letzteren auch die Mehrheit der ersteren festgestellt zu werden pflegte. Diese Vermutung hat manches für sich, kann sich aber auf diese – allein angeführte – Stelle nicht stützen. Denn vermutlich meint *auctoritas patrum* hier (wenn die Ergänzung richtig ist) primär den Beschluß des Gesamtsenats, der üblicherweise vor der Kriegserklärung eingeholt werden mußte (vgl. die bei Mommsen, *St.-R.* 3, 1033, 2 angeführten Stellen für Livius' in dieser Hinsicht undifferenzierten Sprachgebrauch). Die *patrum auctoritas* im engeren Sinne hat Livius also hier bestenfalls mitgemeint, wenn er überhaupt an sie gedacht hat. In seiner Quelle mag von ihr ausdrücklich die Rede gewesen sein, aber das ist unklar.

lichkeit dafür, daß die – wohl im Sinne mächtiger Senatskreise handelnden[24] – Volkstribunen den ungewöhnlichen *locus intercessionis* eben wegen des ungewöhnlichen und rechtswidrigen Vorgehens des Praetors wählten: es war zu demonstrieren, daß solch ein Antrag gar nicht erst vor die Volksversammlung kommen durfte. Es ging nicht um die Sache – über die man hätte diskutieren können –, sondern um das Verfahren, das von vornherein verboten werden mußte[25]. So sehr also der frühe Zeitpunkt der Intercession den Tribunen vielleicht als taktisch günstig erschienen sein mag, so ist doch wohl zu vermuten, daß sie ihn ohne dieserart Gründe nicht gewählt hätten.

Wenn diese Vermutung richtig ist, so trägt die frühzeitige Intercession von 167 alle Züge einer – übrigens nicht unbedingt ungerechtfertigten – Ausnahme. Damit war sie nicht vor Nachahmung geschützt. Das Verfahren konnte sich empfehlen, so oft die Argumente so entschieden für einen Antrag sprachen, daß ein *veto* nach der Diskussion sehr schwer und jedenfalls höchst ärgerlich sein mußte. Andererseits fragt es sich, ob man damals in solchen Fällen überhaupt intercediert hat[26], mindestens sofern man nicht durch die Autorität von Consularen hinreichend gedeckt war (die damals wohl noch überzeugend genug sein konnte, um Argumente aufzuwiegen). Wie dem aber sei: wir kennen bis 133 keinen Fall einer Wiederholung der Intercession *ante tempus*, und es ist durchaus möglich, daß es auch keinen gegeben hat.

Im Jahre 133 hat dann M. Octavius sein *veto* gegen das Ackergesetz des Ti. Gracchus, wie Appian bezeugt[27], während der Verlesung des Antrags vorgebracht. Die rechtlichen Umstände waren mit denen von 167 nicht vergleichbar. Der Antrag eines Volkstribunen bedurfte nicht der *patrum auctoritas*. Die vorherige Einholung der Zustimmung des Senats war zwar üblich, aber weder notwendig noch (was jedenfalls die letztvergangene Zeit anging) unbedingt gebräuchlich[28]. Das Thema zählte zu den herkömmlichen Gegenständen von Plebisciten, wenn sich die Bestimmungen auch von allen früheren dadurch unterschieden, daß sie tiefer in die Besitzverhältnisse eingriffen und insbesondere auch das Verhältnis zu den italischen Bundesgenossen belasteten[29]. Doch dies allein konnte kaum einen ausreichenden Grund für eine wie 167 demonstrativ frühe Intercession bieten. Hingegen mußten taktische Erwägungen ein *veto* zum frühest möglichen Zeitpunkt

[24] Bleicken, *Das Volkstribunat d. klass. Rep.* (München 1955) 91, 3.

[25] Vgl. Herzog (oben Anm. 3). Die Stelle ist wegen ihrer Lückenhaftigkeit nicht ganz eindeutig, aber wenn es zuletzt heißt, sie hätten die *festinatio praetoris ante tempus intercedendo* (doch wohl:) vereiteln wollen, so wird auch darin deutlich, daß sie sich insbesondere gegen das Verfahren wandten.

[26] Vgl. unten S. 93ff.

[27] App. *BC* 1, 48f. Es liegt wohl kein Grund vor, zu erwägen, daß Appian oder seine unmittelbare Vorlage den Bericht in diesem Punkt nach dem Muster späterer Intercessionen geformt habe. Die Intercession des Octavius gehörte gewiß zu den bekanntesten dieser Jahrzehnte.

[28] Bleicken 61ff. 68ff.

[29] *Res Publ. Am.* (oben Anm. 13) 96ff. 129 (ähnlich zum Teil Herzog, *Gesch. u. Syst. d. röm. Staatsverf.* 1, 453).

dringend nahelegen. Im Volk drängte eine sehr breite und mächtige, von der Berechtigung ihrer Sache tief durchdrungene Strömung auf Annahme des Gesetzes[30]. Dessen Gegner hatten keine irgend überzeugenden Argumente. Da mußte ein *veto* als großes Ärgernis, als Skandal empfunden und gegeißelt werden, und nicht ohne Grund, wie es scheint: Es war jedenfalls wohl das erste Mal, daß Intercession gegen einen Antrag eingelegt wurde, den eine breite Mehrheit der *plebs* mit aller – wohlbegründeten – Entschiedenheit durchbringen wollte. Man konnte mit einigem Recht von einem Mißbrauch der tribunicischen Kompetenz sprechen[31]. Octavius mußte folglich gewärtigen, daß in der Diskussion von neuem alle sachlichen und die Legitimität seines Einspruchs betreffenden Argumente, unterstützt von der Empörung der ganzen Versammlung, auf ihn einstürmten. Mit andern Worten: es wäre ungünstig, wenn nicht riskant, gewesen, Diskussion zuzulassen. Worum es ging, war klar, war längst öffentlich erörtert worden, so weit dies möglich war. So blieb allein das formale Recht auf Intercession, und das mußte derart angewandt werden, daß möglichst wenig Komplikationen entstanden. Nur so jedenfalls ist dieses frühzeitige *veto* zu verstehen.

In der folgenden Zeit ist das Intercessionsrecht dann de facto relativiert und immer wieder durch Gewaltanwendung oder einfache Nichtachtung durchkreuzt worden. Bei gewichtigen Anträgen hat man ein *veto* entweder nicht mehr eingelegt oder jedenfalls nicht lange aufrechterhalten[32]. Aber in vielen anderen Fällen ist weiterhin Intercession versucht und teilweise auch mit Erfolg durchgesetzt worden. In diesem Zusammenhang sind die teils zu erschließenden, teils bezeugten (und oben schon erwähnten) weiteren Fälle frühzeitiger Einlegung des *veto* zu sehen. Sobald es einmal eingerissen war, daß die Antragsteller sich die Intercession nicht mehr einfach gefallen ließen, wird es vielfach kaum eine andere Möglichkeit gegeben haben, als starr und ohne sich auf irgend etwas einzulassen, auf dem Recht des *veto* zu bestehen. Der gegebene Ort dafür war die Verlesung des Antrags: Die nachfolgende Debatte, die der Antragsteller wohl nach Ermessen leitete, konnte den Intercedenten sehr in die Enge geraten lassen oder evident ins Unrecht setzen und die Stimmung – zumal dank der Entfaltung popularer Techniken und zunehmender Unbedenklichkeit in der Wahl der Mittel – derart anheizen, daß die Einschüchterung oder Vertreibung des Collegen am Ende geradezu als berechtigt erscheinen mochte[33]. Oder sollte *plus unius collegae ... quam*

---

[30] Vgl. *Res Publ. Am.* 97f. Dafür, daß solche Strömungen nur selten die Politik bestimmten: RE Suppl. 10, 563ff. 590f. Die Belege dafür sind in *Res Publ. Am.* leider nicht gesammelt aufgeführt worden. Der Schluß stützt sich erstens auf die Prüfung der politischen Stellung von Ritterstand (64ff.), *plebs rustica* (95ff.) und *urbana* (107ff.) und Veteranen (100ff.), zweitens auf die Untersuchung der strittigen Punkte in der römischen Politik (128ff. 144ff.), drittens auf die – an den 60er und 50er Jahren als der am besten bekannten Zeit aufgewiesene – Kluft zwischen Regel und Ausnahme in der Politik (und als deren Ausdruck die fehlende Kristallisation von großen und kleinen Interessen: 22. 86–89. 167. 189f.; vgl. 38ff. 163).

[31] Vgl. unten S. 98.

[32] Siehe unten S. 99f.

[33] Vgl. Cic. *Sest.* 77. RE Suppl. 10, 613.

universae civitatis vocem valere et voluntatem[34]?(!) Es ist auch möglich, daß die Intercession während der Diskussion technisch sehr erschwert werden konnte. Denn wir wissen nicht, ob ein Volkstribun die Rogation eines Collegen insgesamt verbieten konnte oder nur einzelne Handlungen (womit der weitere Ablauf an sich erledigt gewesen wäre). Vielleicht also konnte man *dum privati dicunt* nur die einzelne Äußerung verbieten[35], den Antragsteller aber nicht daran hindern, andere aufzurufen, so daß man, wenn jener sich nicht gleich fügte, einem *privatus* nach dem anderen das Wort hätte abschneiden müssen, ein zermürbender Vorgang. Die Aufstellung der Urne, die Zurichtung der Lose und die Losung selbst ließen sich technisch wieder einfacher verbieten. Aber dann war es – nach der Diskussion – oft schon zu spät oder mindestens sehr schwierig geworden, den Einspruch vorzubringen und durchzuhalten. Daß man solchen Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu entgehen suchte, ist nur allzu verständlich. Ebenso verständlich ist es, daß die Gegner versuchten, über das erste Stadium hinauszukommen. Dabei ist es nicht auszuschließen, daß der eine oder andere die Absicht hatte, den Antrag einfach unter Mißachtung des Intercessors durchzupeitschen. Für den aber, der sich im Rahmen des Rechts halten wollte, bot die von Cornelius gemachte (bzw. zuerst praktizierte) Entdeckung, nach der ein Tribun den Übergang zum zweiten, für ihn so viel günstigeren Stadium durch sein *ius agendi cum plebe* abschirmen konnte, ein erwünschtes Mittel. So kam es schließlich dazu, daß 67 der Consul Piso, 65 die fünf Consulare und 62 der Tribun Cato die Verhinderung der Intercession an dieser Stelle der Verhinderung überhaupt nahezu gleichachteten, jedenfalls für eine erhebliche Erschwerung hielten.

Wenn nun die praktischen Gründe der Vorverlegung der Intercession damit in etwa geklärt wären, so ergibt sich weiterhin das Problem, was diese Vorverlegung, allgemeiner gesagt: was der *locus intercessionis* für den Charakter der Intercession bedeutete. Livius führt als Grund und besonderen Vorteil der von ihm bezeugten Sitte an, es sei häufig vorgekommen, *ut et qui non professi essent se intercessuros, animadversis vitiis legis ex oratione dissuadentium intercederent, et qui ad intercedendum venissent desisterent victi auctoritatibus suadentium legem.* Die Intercession war danach also in gewissem Maße abhängig von Autoritäten und sachlichen Argumenten[36]. Man fragt sich, wie weit zugleich die Machtverhältnisse und die Stimmung innerhalb der Versammlung mitsprachen. Jedenfalls war durch den späten Zeitpunkt der Intercession eine gewisse Rücksichtnahme auf Sache und Situation gewährleistet, wie weit diese nun auch im Einzelnen ging[36a]. Mindestens

[34] Cic. *Corn.* I 31.

[35] Dazu s. Mommsen, *St.-R.* 1, 259, 2.

[36] Beides zusammen hier wohl unter den *auctoritates* zu verstehen.

[36a] Zu beachten ist auch der Hinweis Jherings a. O. (oben Anm. 4) 270, daß eine Intercession nicht unbedingt leicht durchzuhalten war (für die späte Zeit auch *Res Publ. Am.* 157f.) – Die obigen Ausführungen sind insgesamt unabhängig davon zu verstehen, daß der Intercessor Gründe nicht vorzubringen brauchte (App. *BC* 1, 101. Bleicken a. O. 93, 1).

darin trat mit der Vorverlegung des *veto* ein Wechsel ein. Aber vielleicht war der Wechsel viel umfassender, und die Vorverlegung war Teil und Ausdruck eines Vorgangs, während dessen der Charakter (insbesondere die Voraussetzungen, die Geltung, der Anwendungsbereich) der tribunicischen Intercession sich veränderten. Man sollte also versuchen, die Beobachtungen über den *locus intercessionis* in den Rahmen der Geschichte der Intercession hineinzustellen und von dorther zu verstehen.

Die Geschichte der tribunicischen Intercession aber ist in der klassischen und späten Republik weithin die Geschichte der Bedingungen dieses Rechts. Man hat oft darauf hingewiesen, daß das *ius vetandi* an sich die Gelegenheit zu einem äußerst weitgehenden Gebrauch oder besser: Mißbrauch bot. «Durch ein einfaches, unmotiviertes und von jeder Rechenschaft befreites Veto» konnten die Volkstribunen «die Staatsmaschinerie zum Stillstand bringen»[37]. Dies gilt allerdings vornehmlich, sofern sie sich gegen magistratische Verfügungen, Senatsbeschlüsse und Wahlen gewandt hätten. Die Verhinderung der Gesetzgebung spielte demgegenüber – da der sachgemäße Ablauf der Staatsgeschäfte davon nur selten abhing – eine geringe Rolle. Daß jedoch einer von zehn Tribunen jeden Gesetzesantrag einfach verbieten konnte, war gleichwohl eine sehr weitgehende Vollmacht, deren Gebrauch nicht nur in Fällen wie dem des gracchischen Ackergesetzes von 133 als grotesk oder gar skandalös empfunden werden konnte. Da es nun in Rom stets heftige politische Auseinandersetzungen gegeben haben muß, sollte man denken, daß die Versuchung oft sehr nahegelegen habe, sich dieses Mittels zu bedienen. Wenn die tribunicische Intercession trotzdem aus einem unter Umständen machtvollen und durchschlagenden «Dazwischentreten» zu einem unbedingten, nicht zu umgehenden Recht wurde und dies für lange Zeit blieb, ohne daß daraus nennenswerter Schade oder gar unerträgliche Konsequenzen entstanden wären, so ist das also auf den ersten Blick erstaunlich. R. von Jhering hat dazu bemerkt, die stillschweigende Bedingung für die Ausübung der – auch sonst – so außerordentlich weit erstreckten Befugnisse der römischen Magistrate sei das Dasein der Voraussetzungen gewesen, welche ihren Gebrauch rechtfertigten[38]. Mit anderen Worten: irgendwelche Bedingungen müssen den mehr oder weniger sinngemäßen, angemessenen Gebrauch des *veto* lange Zeit garantiert haben.

U. von Lübtow verweist auf die «energische Selbstdisziplin, mit der die Tribunen ihre Rechte ausübten». Er sieht darin etwas Römisches, denn «bei jedem anderen Volk hätte eine solche Einrichtung den Staat aus den Angeln gehoben»[39]. Dies letztere ist wohl fast unbestreitbar[40], es ist auch klar, daß es hier kaum etwas zu erklären, sondern nur etwas analysierend zu beschreiben gibt, wobei man sich endlich mit gewissen Aufschriften begnügen muß. Aber es ist zu fragen, ob die

---

[37] Lübtow a. O. (oben Anm. 22) 102f. Vgl. Jhering a. O. 267f.
[38] a. O. 267.
[39] a. O.
[40] Wobei zu fragen wäre, wie es in England damit stünde.

Aufschrift «Selbstdisziplin» angemessen ist. Wenn der Verzicht auf so praktische Möglichkeiten wirklich von der zuchtvollen Selbstbeschränkung des Einzelnen abgehangen hätte, wären damit nicht die 300 jungen Herren, die im Laufe jeder Generation dieses Amt bekleideten, weit überfordert gewesen? Mit solchen psychischen Wunderleistungen sollte man nicht rechnen. Daher wird die allgemeinere Formulierung von Heuß, nach der der römischen Gesellschaft ein «Regulationsvermögen» innegewohnt habe, der Sache viel besser gerecht. Heuß spricht von dem Ansehen und Vertrauen, das die führende Schicht in Rom genoß, und von dem Korpsgeist, mit dem sie persönliche Gegensätze in einem ausbalancierten Zusammenspiel habe aufheben können[41]. Die Spielregel habe das Herkommen, der *mos maiorum*, geliefert.

Allein, wie funktionierte dies Regulationsvermögen im einzelnen? Eine Regel ist damit gegeben, daß man nach alter Sitte vor jedem ungewöhnlichen oder schwierigen Entschluß sich mit einem *consilium* zu beraten pflegte[42]. Damit ist die Willkür des Einzelnen eingedämmt worden. Aber das *consilium* mochte sich aus dem Kreis derer rekrutieren, die besonders an einem *veto* interessiert waren. Was hielt sie davon ab, dieses Mittel zu mißbrauchen? Darauf könnte man allgemein antworten, daß irgendein Sinn für das Angebrachte in der Regel stärker gewesen sein muß als die politische Leidenschaft, der letztlich jedes Mittel recht sein kann. Nimmt man alles in allem, so ist in einer technisch so unzulänglichen wie praktisch ausgezeichneten Verfassung wie der römischen einerseits anzunehmen, daß der Einzelne einen besonders ausgebildeten Sinn für Gebührliches und Ungebührliches besitzt. Er hat natürlich gewisse Verhaltensmuster, aber er muß wissen, wie er sie anwendet und was er tut, wenn sie nicht ausreichen. Dazu gehört eine besondere Art von «Wirklichkeitsverhaftung»[43], eine besonders enge Tuchfühlung mit der Gesellschaft, wie sie ist, denkt und handelt (wie viel davon auch durch das *consilium* vermittelt wird). Andererseits muß die Gesellschaft und vor allem die in ihr maßgebende Schicht eine allgemein respektierte und funktionsfähige Urteilsinstanz bilden, die – auf Grund weitgehender Homogenität – genau weiß und spüren läßt, wo Ungebührliches zu geschehen droht. Wie das eine mit dem anderen zusammenhängt, weiß man nicht. Eins ist jedenfalls das Komplement des anderen. Art und Erwartung der Gesellschaft drücken sich bei solcher Homogenität notwendig mehr oder weniger in jedem Individuum aus, wie auch immer das kraft Erziehung und Einwirkung von Moment zu Moment zustande kommt. Innere und äußere «Organe» dieser Art also müssen es gewesen

---

[41] *Röm. Gesch.* (Braunschweig 1960) 37f.

[42] Vgl. Mommsen, *St.-R.* 1, 307ff. Zur Zusammensetzung: 315ff. Es sollte nicht nur die rechte Entscheidung gefunden, sondern diese dann auch gedeckt werden. Schon deshalb wird man vor allem Männer von hohem Rang und Ansehen hinzugezogen haben. – Betonung des Verfahrens ohne *consilium* in Liv. 45, 21: *de sua unius sententia.*

[43] Vgl. dazu wie zum ganzen Zusammenhang: *Res Publ. Am.* 45ff. bes. 58. Heuß, *Röm. Gesch.* 38: «Auf dem lebendigen Bewußtsein, was man von selbst zu tun hatte, beruhte die Ordnung des römischen Lebens.»

sein, die in Rom unsichtbar, aber wirksam die Grenzen setzten, die gesetzlich nicht fixiert waren[44].

Dieser durch «Tuchfühlung» vermittelte relativ sehr hohe Sinn für das Angebrachte mochte die Verhältnisgemäßheit der Anwendung der Intercession etwa insofern wahrnehmen, als er merkte, ob es absurd war oder nicht, wenn ein Einzelner mit Hilfe des *veto* einem Antragsteller samt der Volksversammlung gegenübertrat: Man mußte seine Gründe haben, durch entsprechende Unterstützung gedeckt sein, durfte andererseits nicht gegen eine überwältigende Mehrheit oder eine evident notwendige Sache angehen. Dabei war es selbstverständlich möglich, daß man nicht gleich wußte, wie die Sache stand, wie weit man gehen konnte, sich zunächst auch in heftige Kämpfe verwickelte. Man konnte ein *veto* durchaus ernsthaft vorbringen und dann doch gegebenenfalls zurückziehen – wie entsprechend mancher Antrag zunächst nur als Versuch gemeint war. Keineswegs war der Einzelne nur einfach eine Funktion der Gesellschaft. Keineswegs war auch die Gesellschaft sich jeweils weithin einig. Ein gewisser Spielraum war wohl immer gegeben. Manches war offen, auf anderen Feldern konnten die Grenzen neu festgesetzt werden. Aber in wichtigen Angelegenheiten wirkte mindestens in zweiter Instanz der Druck der Gesellschaft vermutlich so stark, daß willkürliche, ärgerliche Intercessionen oder jedenfalls das Beharren darauf mit einiger Sicherheit ausgeschlossen wurden oder doch seltene Ausnahmen blieben. Anders ist die Umwandlung des anspruchsvollen Dazwischentretens zu einem Verhinderungsrecht[45] und dessen lange, fast uneingeschränkte Bewahrung nicht zu erklären.

Die weitgehende Homogenität und das Funktionieren des Sinns für das Angebrachte setzen voraus, daß Umfang und Intensität der politischen Streitigkeiten beschränkt sind. Sie dürfen irgendeine Grenze nicht überschreiten, jenseits derer die Versuchung, sich mit allen Mitteln durchzusetzen, zu groß wird. Andernfalls kann ein Recht wie das der Intercession leicht überstrapaziert werden. In vielen Fällen mäßiger und mittlerer Brandung kann solch ein Damm halten, gegen eine Sturmflut ist er zu schwach. Konkret gesagt: wenn ein Tribun vermittels eines Antrags ein für weite Volksschichten gravierendes Ärgernis beheben will, kann es leicht und nicht zu Unrecht als barer Willkürakt erscheinen, wenn ein College durch sein *veto* die freie Gesetzgebungskompetenz der *plebs* und ihrer Tribunen, also einen der wesentlichsten Bestandteile ihrer konstitutionellen Sicherung[46], praktisch außer Kraft setzt. Die Volkstribunen wirkten zwar, indem sie intercedierten, weithin im Sinne des Senats[47]. Aber es ist kaum denkbar, daß sie dies in bedeutsamen Fällen gegen die *plebs* taten. Auch und gerade wenn es im senatorischen Sinne brauchbar sein sollte (vornehmlich gegen eigenmächtige Magi-

[44] Vgl. Jhering a. O. 271: «Frei dem Rechte nach, war der Beamte umgeben von einer unsichtbaren Gewalt, die ihn am Guten nicht hinderte, aber bei jedem Versuch zum Schlechten zurückhielt.»

[45] Dazu vgl. Bleicken a. O. (oben Anm. 24) 93f. und zum Übergangsstadium: 7, 3.

[46] *Res Publ. Am.* 117ff. bes. 121f. 124f.

[47] Bleicken a. O. 83ff.

strate), konnte dieses Amt seinen Ursprung nicht ganz verleugnen. Kurz: es hing sehr viel von einem verhältnisgemäßen Gebrauch des *veto* ab, und dieser war wieder davon abhängig, daß die politischen Gegensätze nicht so tief gingen, um über dem unbedingten Willen zum Sieg den Sinn für die – vorausgesetzten und lange Zeit vorauszusetzenden – Bedingungen dieses Mittels zum Schweigen zu bringen. Eine andere Seite der gleichen Sache ist es, daß die Parteiungen nicht so tief und umfassend waren, daß man durch energische Wahrnehmung des Partei-(oder Faktions-)interesses so viel hätte gewinnen können, wie man durch das – darin implizierte – unangebrachte Benehmen verlor. Es gab durchaus Auseinandersetzungen, auch heftige, es gab mächtige Herren und oft auch Zusammenschlüsse mächtiger Herren, die entschieden ihre Ziele verfolgten, es sprach vieles dafür, deren Beistand für die weitere Laufbahn dadurch zu gewinnen, daß man sie als Volkstribun kräftig unterstützte, man soll sich die jungen Herren der römischen Aristokratie auch gewiß nicht zu brav vorstellen. Aber all das hatte denn doch an der Homogenität der Gesellschaft – deren Geschlossenheit weit mächtiger war als alle Parteiinteressen – seine relativ(!) engen Grenzen.

Wenn es richtig war, dies einfach aus verschiedenen Eigenarten der gewachsenen Verfassung Roms und aus dem Vorhandensein des ausdrücklich kaum beschränkten[48] Intercessionsrechts abzuleiten, dann scheint der Befund nicht ganz zufällig zu sein, der sich aus einem Überblick über die Intercessionen während der klassischen Republik ergibt. In dieser Zeit ist es nur ausnahmsweise vorgekommen, daß bedeutende Gesetze gegen den Senat eingebracht worden sind. Eine entschiedene, auf eine mächtige Strömung im Volk gestützte tribunicische Politik kennen wir aus dieser Zeit nur von C. Flaminius und seinen Verbündeten[49] und von einigen Tribunen der Jahre 151 bis 133[50]. Gegen Flaminius ist eine Intercession nicht eingelegt oder jedenfalls nicht durchgehalten worden[51]. Zwischen 151 und 133 ist keine Intercession gegen Rogationen bezeugt, die *leges tabellariae* sind auf Anhieb ohne Einspruch durchgekommen[52], in anderen Fällen läßt sich ein *veto* allerdings nicht ausschließen[53]. Der eigentliche Anwendungsbereich dieses Mittels aber waren

---

[48] Zu den aufs Ganze gesehen geringfügigen Beschränkungen: Mommsen, *St.-R.* 1, 272f. 275. 283. 286f. (dazu: Asc. 48, 14); 2, 148. 165f. 308. 357. Für ihre Entstehung vgl. Siber a. O. (oben Anm. 23) 226 (in der Polemik wohl richtig). Zur Beschränkung der Intercession bei Gesetzgebung nur: Asc. a. O. Cic. *Leg. agr.* 2, 30: durch Gesetz werden bestimmte Vorgänge institutionalisiert und wird damit zugleich zur Sicherung ihres ordnungsgemäßen Ablaufs Intercession ausgeschlossen. Zum weiteren Zusammenhang dieser Maßregel vgl. den oben Anm. 17 zitierten Aufsatz, Anm. 22.

[49] Bleicken 27ff. Einschränkungen dazu *Res Publ. Am.* 61, 192.

[50] L. R. Taylor, *Forerunners of the Gracchi.* Journ. Rom. Stud. 52 (1962) 19. *Res Publ. Am.* 128f.

[51] Sonst hätte man wohl etwas davon gehört. Dabei stand der Senat entschieden in Opposition (Bleicken 28. 31. Gewisse Einschränkung bei Kienast, Gnomon 29 [1957] 108. Für einen ähnlichen Fall vgl. Ch. Meier, Athenaeum 40 [1962] 113, 37).

[52] Im Falle der *lex Cassia* von 137 mußte allerdings ein Tribun *Scipionis auctoritate* von der Intercession abgebracht werden (Cic. *Brut.* 97).

[53] So bei der *rogatio Licinia de sacerdotiis* von 145 (vgl. Bleicken 62. 91, 3), wo aber wohl

die Auseinandersetzungen zwischen Senat und Magistraten, in denen sich das Volkstribunat als Werkzeug der Senatsmehrheit bewährte[54]. Dabei führte das *veto* in vielen Fällen übrigens nur dazu, daß die Sache vor den Senat kam – man sprach von *rem ad senatum reicere*[55] –, wo dann wohl zumeist eine ausgleichende Regelung gefunden wurde. Andererseits konnte ein für den Gang der Geschäfte störendes *veto* durch Einsatz der Senatsautorität verhindert werden[56].

Solange die Senatsautorität allgemein anerkannt wurde und der Senat sein hohes Einigungsvermögen besaß, war deswegen vom tribunicischen *veto* für das Senatsregime kaum etwas zu befürchten. Und wenn sich nicht solche Anträge, die an sich starke Unterstützung im Volk gefunden hätten, gegen die dann aber trotzdem und mit Erfolg intercediert worden wäre, vergessen haben sollten, so war von hier aus auch die sinngemäße Anwendung der Gesetzgebungskompetenz nicht nennenswert gefährdet[57].

So ergibt sich für die klassische Zeit, daß das tribunicische *veto* im ganzen nicht überstrapaziert (und seine Gültigkeit damit aufs Spiel gesetzt) worden ist. Man wußte im ganzen, wie weit man gehen konnte, gewiß nicht immer von vornherein, nicht ohne Sorgen und Klagen über den Lauf der Zeit, aber zum Schluß dann eben doch. Anders gesagt: man hat das Intercessionsrecht nicht absolut, sondern bedingt genommen. Vorausgesetzt war die weitgehende Homogenität der Gesellschaft, die Beschränkung der Streitpunkte. Und zu der Bedingtheit durch Sache und Situation gehörte der durch Livius bezeugte *locus intercessionis*. Man wüßte gern, wann er üblich geworden ist: vielleicht war dies eine der Vorbedingungen dafür, daß die tribunicische Intercession als Recht begriffen wurde, spätestens wird es zu ihrer Hegung gehört haben, nachdem sie derart anerkannt worden war. Wie weit deutet dann die Vorverlegung auf eine Änderung des Charakters der Intercession?

Seit 133 entfielen die alten Voraussetzungen, unter denen das Intercessionsrecht – wie auch das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht von *plebs* und Tribunen[58] – bis dahin ausgeübt (oder nicht ausgeübt) worden war. Die Konflikte gingen tiefer. Auf schwer zu bestimmende Weise trat ein Bruch in der bisherigen Homogenität ein. Auf weite Strecken blieb sie bestehen, aber die Ordnung stimmte nicht mehr;

---

andere Hindernisse wahrscheinlicher sind (vgl. Cic. *Lael.* 96: ... *religio deorum ... nobis defendentibus facile vincebat*). In dieser Zeit ist übrigens mit einer Aktivierung der Obnuntiation zu rechnen, vgl. Taylor a. O. (oben Anm. 50) 22. Ch. Meier, RE Suppl. 10, 607 (mit i. E. anderer Deutung).

[54] Bleicken a. O. 74ff.

[55] Ebd. 85f.

[56] Vgl. das *agere cum tribunis* (*Res Publ. Am.* 158, 554. Als weitere Beispiele dafür – allerdings ohne den Terminus – können gewiß die bei Bleicken 85 zitierten, Liv. 31, 20, 1ff.; 36, 39, 4ff.; 39, 4f. gelten).

[57] Denn daß es dem Senat in den angeführten Fällen nur an grundsätzlich hilfsbereiten Tribunen gefehlt habe, ist unwahrscheinlich (Cic. *Leg.* 3, 24). – Zur sinngemäßen Anwendung der Gesetzgebungskompetenz: *Res Publ. Am.* 124f.

[58] *Res Publ. Am.* 117ff.

es entstanden immer wieder Gegensätze von einem bis dahin – außer in den Ständekämpfen – in Rom unbekannten Ausmaß. So wurde auch das *veto* in neuer Weise gebraucht, zum ersten Mal gleich 133 durch Octavius. Wenn Ti. Gracchus und viele seiner Anhänger diesen Gebrauch als einen unerträglichen Mißbrauch der Kompetenz ansahen, so hatten sie nicht ganz unrecht. Indem Octavius seine Vollmacht in eklatanter Weise absolut verstand, bewegte er sich außerhalb der Bedingungen, unter denen sie galt. Er war dann wohl noch im Recht[59]. Aber er provozierte dann in gewissem Sinne, daß auch andere Rechte über die bis dahin selbstverständlichen Schranken hinaus gebraucht wurden, wie dies Ti. Gracchus auch sogleich praktizierte, als er Octavius absetzte[60]. Die Absetzung ist deswegen noch nicht gerechtfertigt, aber es ist doch ernsthaft zu erwägen, ob hier nicht, gemessen an den mitzudenkenden Voraussetzungen, von beiden Seiten ein Mißbrauch der Kompetenz vorlag. Mit dem Schwinden der alten Grundlagen, die einem solchen Konflikt nicht mehr gewachsen waren, begannen sich das Intercessions- und das Gesetzgebungsrecht zu verabsolutieren (wobei das Letztere sich als das stärkere erwies).

Indem Octavius den frühest denkbaren *locus intercessionis* wählte, machte er einen vollends beliebigen, von der Sache und der Situation, wie sie sich in der Diskussion hätten geltend machen müssen, unabhängigen Gebrauch des *veto* möglich. Damit war dieses Instrument komplett geworden, aber das bedeutete zugleich, daß es zu komplett wurde, unerträglich und damit neuerdings gefährdet.

So wird die Geschichte des Intercessionsrechts jetzt von dessen Bedingungen her in Umrissen deutlich: Einst, als das *intercedere* noch ein machtvoller Anspruch war, konnte man es gegen alles anwenden, und es konnte gebrochen, umgangen oder mißachtet werden. Wer siegte, war eine Frage der Macht und der Taktik. Sobald es ein Recht mit unbedingt verhindernder Wirkung geworden war, mußte es mehr oder weniger verhältnisgemäß eingesetzt werden, um erträglich zu sein. Und das ist im ganzen auch geschehen. Angesichts der weitgehenden Homogenität der Gesellschaft, des weitgehenden Bereichs der Selbstverständlichkeiten in ihr (und der Beschränkung der Streitpunkte) kann man in Hinsicht auf das Intercessions- und das Gesetzgebungsrecht wie auf andere ausdrücklich nicht beschränkte Vollmachten wohl geradezu den Satz aufstellen, daß in der klassischen römischen Republik Vollmachten, je weniger sie ausdrücklich beschränkt waren,

---

[59] So kam es denn wohl auch, daß Ti. Gracchus das Recht als solches nicht in Frage gestellt, sondern Octavius, indem er ihn absetzte, um dessen Besitz gebracht hat. Auffällig und schwer verständlich ist nur, daß Octavius nicht gegen die Absetzung selbst intercedierte. Mommsens Erklärung, «daß die Amtsentziehung unter gleichen Gesetzen steht wie die Amtsübertragung» (*St.-R.* 1, 287, 1: gegen Tribunenwahlen durfte offensichtlich nicht intercediert werden), ist sicher falsch. Eher sollte man daran denken, daß ein Tribun nicht in eigenen Angelegenheiten intercedieren durfte. Andererseits ging es zugleich um den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Tribunen. Interessant ist, daß Octavius seine Absetzung mindestens zunächst nicht anerkannt hat (*Res Publ. Am.* 130, 404. Vgl. 119).

[60] Vgl. *Res Publ. Am.* 97f. 129 (etwas einseitig).

um so bedingter verstanden wurden. Dann aber, als sich das *veto* von den Voraussetzungen löste (oder als die Voraussetzungen schwanden), unter denen es Recht geworden war, wurde es verabsolutiert und mußte folglich auf andere Weise relativiert werden.

Ti. Gracchus begann damit, indem er Octavius absetzen ließ. Zahlreiche Senatoren suchten die Absetzung durch die Ermordung des Gracchus zu ahnden. Aber wenn damit dieser Ausweg für den Antragsteller gefährlich wurde, so machte C. Gracchus in anderer Weise das Beharren auf dem *veto* – bis zum Risiko der Absetzung – für den Intercedenten gefährlich[61]. Es ist denn gegen seine Gesetze, solange er mächtig war, auch nicht intercediert (oder wenigstens auf der Intercession nicht beharrt) worden[62]. Saturninus half sich, indem er Intercedenten verjagte oder ihr *veto* mißachtete[63]. So wurde auf Umwegen die Verhältnismäßigkeit des Mittels wieder hergestellt, ohne daß an seinem Rechtscharakter etwas geändert wurde: Gegen wichtige populare Gesetze ist die Intercession nicht mehr eingelegt worden oder jedenfalls nicht mehr wirksam gewesen[64]. Innerhalb gewisser Grenzen dagegen blieb sie, was sie in der klassischen Zeit gewesen war. Die Machtverhältnisse, die Bedeutung der zur Debatte stehenden Sachen und in gewissem Umfang auch das Gewicht der beteiligten Personen entschieden wieder wie einst über die Wirksamkeit des *intercedere*, nur war die Situation jetzt völlig anders, zumal das Gesetzgebungsrecht sich von seinen Voraussetzungen weitgehend gelöst hatte.

Nach 70 aber scheint man eine Änderung dieses Zustands zur Wiederherstellung der unbedingten Gültigkeit des formalen *veto*-Rechts versucht zu haben. Nachdem dank Sulla zehn Jahre lang das freie Antragsrecht der Volkstribunen beseitigt gewesen war, stand der Senat nach dessen Wiederherstellung vor der Frage, wie er es verhindern wollte, daß die alten «Mißstände» der popularen Legislation wieder einrissen. Die Antwort suchte man mit Hilfe der Intercession. Beim ersten großen Antrag, Gabinius' Seeräubergesetz, wurde der Tribun Trebellius dafür gewonnen. Er versprach dem Senat, er werde eher sterben, als daß jener Antrag durchkäme[65]. So wichtig nahm man die Sache. Aber das Gesetz war nur allzu notwendig und fand breiteste Unterstützung. So war Gabinius nicht bereit, sich das *veto* seines Collegen – das übrigens erst gegen Ende der Diskussion eingelegt wurde[66] – gefallen zu lassen. Er ahmte Ti. Gracchus nach und beantragte dessen Absetzung. Die neue Periode popularer Gesetzgebung begann wie die von 133.

[61] Ebd. 133f.

[62] Ebd. 134, zu modifizieren auf Grund von App. *BC* 1, 101. Auch wurde 130 kein *veto* gegen die *rogatio Papiria de tribunis plebis reficiendis* eingelegt (Cic. *Lael.* 96).

[63] Vgl. ebd. 145, 503. Ob er wirklich 103 nur deshalb von der Absetzung absah, weil es mehrere Tribunen waren, die intercedierten (so R. E. Smith in: *Anc. Society and Instit.*, Festschrift Ehrenberg [Oxford 1966] 261), scheint mir zweifelhaft zu sein.

[64] Ebd. 134. Welche Konsequenzen es nach sich gezogen hätte, wenn man daran etwas hätte ändern wollen, habe ich dort S. 157f. zu skizzieren versucht.

[65] Cic. *Corn.* I 31. Asc. 57.

[66] Dio 36, 30, 1 (ob es richtig ist, daß Catulus' Rede erst darauf folgte, ist mir fraglich).

Unmittelbar bevor die Mehrheit für Gabinius' Antrag erreicht wurde, ließ Trebellius aber seinen Einspruch fallen. Deswegen, vor allem aber weil sein Gesetz rasch ausgezeichnete Wirkungen zeitigte und Pompeius und viele andere für ihn eingetreten wären, war es nicht möglich, Gabinius vor Gericht zu ziehen[67]. Gleichwohl gaben die Senatoren nicht auf. Es folgte die Intercession gegen Cornelius, der Cornelius-Prozeß, später Catos Intercession gegen Nepos. Man gewinnt aus den Modalitäten dieser Vorgänge den Eindruck, daß die führende Senatsgruppe das Recht der Tribunen, gegen Gesetze zu intercedieren, starr und rein formal behaupten wollte. Als es 59 dann gegen Caesar nichts fruchten wollte, machte dessen College Bibulus einen ebenso starren und rein formalen Gebrauch von der Obnuntiation[68]. Beide Rechte wurden von ihren Grundlagen und Voraussetzungen so weit wie nur möglich abgelöst.

In diesem Zusammenhang also des Versuchs, die Intercession als absolutes, durchschlagendes Recht angesichts der praktischen Gefährdung ihrer Wirksamkeit zu behaupten, scheint die Frage der *loca intercessionis* nach Sulla ihre besondere Bedeutung gewonnen zu haben. Für die Zeit davor scheint sie sich als Indiz für die – seit 133 sich verändernden – Bedingungen des *veto* zu erweisen. Wenn damit zugleich die Eigenart der Verfassungsgeschichte der späten Republik und die Geschichte der Intercession als Geschichte ihrer Bedingungen etwas deutlicher geworden wäre, so bliebe die Frage, wie es sonst in der klassischen und im Übergang zur späten Republik mit dem Verhältnis der Rechte zu ihren Bedingungen gestanden hat.

---

[67] An ein *senatus consultum ultimum* war vermutlich wegen der Unterstützung des Gesetzes namentlich auch durch die Ritter (*Res Publ. Am.* 86) nicht zu denken. Vgl. zu dieser Frage allgemein: Gött. Gel. Anz. 216 (1964) 47 und den oben Anm. 17 zitierten Aufsatz.

[68] *Res Publ. Am.* 145. 282f.